

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau,
Obere Donaulände
durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;
öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat am 15.07.2024 bei der Stadt Passau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Passau, Obere Donaulände beantragt.

Die geplante Maßnahme liegt im innerstädtischen Bereich auf der orographisch rechten Uferseite der Donau ca. 1,3 km oberstrom der Innmündung zwischen Fluss-km 2.226,6 und 2.227. Sie umfasst den Bereich vom Schanzlturm (Am Schanzl 8) über das Schanzlparkhaus entlang der Oberen Donaulände bis zum Treppenaufgang Wittgasse und endet ca. am Gebäude Wittgasse 6.

Die Planungen/ Unterlagen umfassen im Wesentlichen

- die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer als Grundsatzmauer (Höhe ca. 2,50 m über GOK) mit aufgesetzten mobilen Elementen (weitere 2,40 m) aus Stützen und Dammbalken mit Anschluss an die bestehende Bebauung (Parkhaus am Schanzl/ ehemaliges Brückenwiderlager Wittgasse).
- die Errichtung von Hochwasserschutztoeren und Dammbalkenverschlüssen im Bereich der Straßenquerungen an der Oberen Donaulände und bei den Zu- und Ausfahrten des unter der Schanzlbrücke befindlichen Parkplatzes.
- die Errichtung eines Mobilsystems in der ansteigenden Wittgasse (Höhe bis 1 m) bis zum Erreichen des nicht mehr überfluteten Bereiches.
- die Einbringung einer Untergrundabdichtung zur statischen Gründung und zur Sickerwegverlängerung gegen ansteigendes Grundwasser mittels einer überschnittenen Bohrpfahlwand, sowie Hochdruck-Injektionen (HDI) in den Hochrand-Anschlussbereichen "Am Schanzl" und in der Wittgasse.
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsleitungen zur Ableitung des Binnenwasseranfalls.
- Herstellung eines Einleitbauwerks in die Donau.
- Errichtung eines Pumpwerks zur Aufrechterhaltung der Binnenentwässerung und Ableitung von Sickerwasser bei Hochwasser.

Das antragsgegenständliche Hochwasserschutzvorhaben dient dem zukünftigen Schutz der Bebauung im Bereich der Oberen Donaulände vor einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss einschließlich eines Klimazuschlags von 15 %.

Das beantragte Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Es unterliegt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.13. der Anlage 1 UVPG grundsätzlich der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der Träger des Vorhabens hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das Vorhaben nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ebenfalls beantragt wurde die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestände (§ 9 WHG, § 8 WHG).

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz und Klima, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind sowie der UVP-Bericht werden ab dem 25.07.2024 für die Dauer von 1 Monat (**bis einschließlich 26.08.2024**) in der Dienststelle Umweltschutz und Klima der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 9 UVPG bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **26.09.2024** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. Abs. 5 i.V.m Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde (Stadt Passau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können für den o.g. Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <https://www.passau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).
7. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird außerdem darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen den nach § 16 UVPG vorzulegenden Umweltbericht enthalten,
 - die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz und Erschütterungen sowie die maßgeblichen naturschutzfachlichen Beiträge der Planunterlagen ab 25.07.2024 auch im zentralen Internetportal (§ 20 Abs. 1 UVPG) unter <https://www.uvp-verbund.de/portal>, Stichwort "HWS Obere Donaulände", öffentlich bekannt gemacht werden,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG darstellt sowie
 - die Öffentlichkeit hiermit nach § 19 UVPG unterrichtet ist.

Passau, den 15.07.2024
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister